

Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Satrup

Nach Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i.V.m. § 41 der Friedhofsatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Satrup die nachstehende Friedhofsgebührensatzung im Umlaufverfahren beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe der Kirchengemeinde Satrup und ihrer Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

(2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Kirchengemeinderat kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet worden ist.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG-EKD) vom 28.10.2009 in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Einziehung rückständiger Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

Gebührentarif**I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten
(Grabnutzungsgebühren, einschließlich Friedhofunterhaltungsgebühr (FUG))****1.) Reihengrabstätten**

a) Sargreihengrab bis 1,20 m für 20 Jahre	628,00 €
b) Sargreihengräber über 1,20 m für 25 Jahre	785,00 €
c) Sargrasenreihengräber bis 1,20 m für 20 Jahre	1.228,00 €
d) Sargrasenreihengräber über 1,20 m für 25 Jahre	1.535,00 €
e) Urnenreihengräber für 25 Jahre	630,00 €
f) Urnenrasenreihengräber für 25 Jahre	1.255,00 €

2.) Wahlgrabstätten

a) Sargwahlgrabstätte bis 1,20 m für 20 Jahre -je Grabbreite-	684,00 €
b) Sargwahlgrabstätte über 1,20 m für 25 Jahre -je Grabbreite-	855,00 €
c) Sargrasenwahlgrabstätte bis 1,20 m für 20 Jahre -je Grabbreite-	1.284,00 €
d) Sargrasenwahlgrabstätte über 1,20 m für 25 Jahre -je Grabbreite-	1.605,00 €
e) Sargrasenwahlgrabstätte mit Stele für 25 Jahre auf dem Laurentius Kirchhof -je Grabbreite-	1.960,00 €
f) Urnenwahlgrabstätte für 25 Jahre -je Grabbreite-	855,00 €
g) Urnenrasenwahlgrabstätte für 25 Jahre -je Grabbreite-	1.605,00 €
h) Urnenrasenwahlgrabstätte mit Stele für 25 Jahre auf dem Laurentius Kirchhof -je Grabbreite-	1.340,00 €
i) Anonymes Urnenrasengrab für 25 Jahre	1.605,00 €

3.) Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 2 tagesgenau berechnet. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

4.) Eingeschränkte Nutzungsrechte

Eingeschränktes Nutzungsrecht pro Jahr und Grabbreite für

a) Sargwahlgrabstätten pro Jahr und Grabbreite	5,00 €
b) Sargrasenwahlgrabstätten pro Jahr und Grabbreite	35,00 €
c) Urnenwahlgrabstätten pro Jahr und Grabbreite	5,00 €
d) Urnenrasenwahlgrabstätte pro Jahr und Grabbreite	35,00 €

II. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

- | | |
|--|-----------------|
| a) für eine Sargbestattung Särge bis 1,20 m | 300,00 € |
| b) für eine Sargbestattung Särge über 1,20 m | 600,00 € |
| c) für eine Urnenbeisetzung | 290,00 € |

III. Verwaltungsgebühren

Für die Genehmigung zur Aufstellung:

- | | |
|--|-----------------|
| a) eines stehenden Grabmals bis zu einer Höhe von 80 cm einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit und das Abräumen des Grabmals am Ende der Grabnutzungsdauer | 208,00 € |
| b) eines liegenden Grabmals bis zu einer Größe von 50 cm x 50 cm und das Abräumen des Grabmals am Ende der Grabnutzungsdauer | 64,00 € |
| c) einer Grabeinfassung einschließlich des Abräumens der Grabeinfassung am Ende der Grabnutzungsdauer, je Grabbreite | 64,00 € |
| d) Verwaltungsgebühr für die zusätzliche Beisetzung auf einer belegten Grabstätte | 290,00 € |

IV. Sonstige Gebühren

- | | |
|---|-------------------|
| a) Benutzung eines Aussegnungsraumes | 270,00 € |
| b) Benutzung der Trauerhalle für eine Trauerfeier | 810,00 € |
| c) Exhumierung eines Sarges | 3.000,00 € |
| d) Exhumierung einer Urne | 600,00 € |
| e) Abräumen eines stehenden Grabmals bis zu einer Höhe von 80 cm | 156,00 € |
| f) Abräumen eines liegenden Grabmals bis zu einer Größe von 50 cm x 50 cm | 40,00 € |
| g) Abräumen von Grabeinfassungen | 40,00 € |
| h) Umwandlung einer Grabstätte in eine Grabstätte in Rasenlage
- pro Jahr und Grabbreite - | 30,00 € |
| i) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest. Der zeitlich angefallene Aufwand wird dabei mit dem aktuellen Stundensatz berechnet: | 35,00 € |

§ 7

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Satrup vom 13.11.2014 außer Kraft.

